



GELDWÄSCHE- PRÄVENTION: EIN THEMA FÜR MICH?!

Basisinformation Geldwäschegesetz (GwG)
für Verpflichtete mit einer Buchmachererlaubnis
nach dem Rennwett- und Lotteriegengesetz
(RennwLottG)

BERLIN



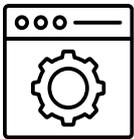
**MERKBLATT DER
SENATSVERWALTUNG FÜR
WIRTSCHAFT, ENERGIE UND
BETRIEBE**

(Stand: November 2020)

Inhalt

A. GELDWÄSCHEPRÄVENTION: EIN THEMA FÜR MICH?!	3
B. RISIKOMANAGEMENT	6
I. Risikoanalyse (§ 5 GwG)	8
II. Interne Sicherungsmaßnahmen (§§ 6 und 7 GwG)	8
1. Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen	9
2. Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter	9
3. Unterrichtung der Mitarbeiter (Buchmachergehilfen)	9
4. Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter	9
5. Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen („Outsourcing“)	9
6. Besonderheit für Verpflichtete mit einer Buchmachererlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesez (RennwLottG)	9
7. Rennvereine mit einer Erlaubnis nach § 1 RennwLottG	10
C. SORGFALTSPFLICHTEN IN BEZUG AUF KUNDEN	11
I. Identifizierung, § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG	12
1. Wer ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 1 GwG)	12
2. Wann ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 1, § 10 Absätze 3 u. 5 GwG)	12
3. Wie ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 4, § 12 Absätze 1 und 2 und § 8 Absatz 2 GwG)	13
4. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)	13
II. Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 und § 11 Absatz 5 GwG)	14
1. Identifizierung von Tipp- und Spielergemeinschaften	14
2. Transparenzregister	14
III. Politisch exponierte Personen („PeP“)	15
D. VEREINFACHTE SORGFALTSPFLICHTEN (§ 14 GwG)	16
E. VERSTÄRKTE SORGFALTSPFLICHTEN (§ 15 GwG)	17
F. AUFZEICHNUNG UND AUFBEWAHRUNG (§ 8 GwG)	19
G. VERDACHTSFÄLLE UND MELDEPFLICHTEN (§§ 43 ff. GwG)	20
I. Meldepflicht (§ 43 Absatz 1 GwG)	20
II. Form der Meldung (§ 45 Absatz 1 GwG)	21
III. Konsequenzen einer Meldung (§§ 46, 47 Absatz 1 GwG)	21
IV. Kontaktaufnahme mit der FIU	21

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



A. GELDWÄSCHEPRÄVENTION: EIN THEMA FÜR MICH?!

Geldwäsche - das klingt nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe. Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - Geldwäschegesetz (GwG) und verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprevention aktiv mitzuwirken. Die mitwirkungspflichtigen Personen und Unternehmen werden daher auch „**Verpflichtete**“ genannt.

Mit einer **Buchmachererlaubnis gemäß § 2 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG)** sind Sie Verpflichteter nach dem GwG.

Versäumnisse bei der Geldwäscheprevention, zu der auch die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung gehört, können für Unternehmen schwerwiegende Folgen haben. Der wirtschaftliche Schaden, den die Betroffenen im Geldwäschefall nicht selten erleiden, ist dabei nicht das einzige Problem. Für Pflichtverletzungen nach dem GwG, die keines direkten Bezugs zu einer Geldwäschestraftat bedürfen, können **Bußgelder**, bei fahrlässigen Verstößen bis zu 50.000 Euro, bei leichtfertigen Verstößen von bis zu 100.000 Euro und bei vorsätzlichen Verstößen von bis zu 150.000 Euro je Einzelfall, verhängt werden.



Je nach Schwere des Verstoßes kann die Höhe des **Bußgeldes** sogar bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes betragen.

Daneben droht ein Imageverlust durch die im Geldwäschegesetz vorgesehene **Veröffentlichungspflicht**. Die Aufsichtsbehörden haben bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf ihren Internetseiten für die Dauer von fünf Jahren bekanntzumachen. Hierbei werden Art und Umfang des Verstoßes sowie die für den Verstoß verantwortlichen Personen genannt.

TYPISCHE IRRTÜMER IN BEZUG AUF GELDWÄSCHE

“ Wir nehmen kein Bargeld und sind daher nicht gefährdet. Banktransaktionen sind eine sichere Sache gegen Geldwäsche!

“ Geldwäscher sind ausschließlich auf schnelle, anonyme Geschäfte aus.

“ Wir kennen unsere Kunden. Geldwäsche würde in unseren Prozessen **auffallen!**

“ Wir sind ein mittelständisches Unternehmen und in unserem Geschäftsfeld weit weg von internationaler Geldwäsche!

Daneben ermächtigt das Gesetz die Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen und Anordnungen, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten sicherzustellen. Diese können im Verwaltungsverfahren auch durch empfindliche Zwangsgelder durchgesetzt werden. Seit Juni 2017 sind auch **Buchmacher im Sinne des Rennwettlotterieggesetzes Verpflichtete des GwG**.

Geldwäsche und Glücksspiel

Im Glücksspiel treffen zwei Komponenten aufeinander, die den Sektor besonders attraktiv für Geldwäsche machen. Dies sind zum einen die hohen Transaktionsbeträge, die beim terrestrischen Spiel oftmals auch in bar gezahlt werden, sowie zum anderen die hohe Umlauf- und Transaktionsgeschwindigkeit, mit der Gelder verschoben werden können. Für die jeweiligen Wetten werden Wettscheine ausgestellt. Hierüber kann die Herkunft von (Gewinn-) Geldern nachgewiesen werden. Ohne Identifizierung des Spielers durch den Buchmacher ist jedoch die Möglichkeit eröffnet, dass Geldwäscher diese Wettscheine erwerben und somit die Wahrscheinlichkeit einer Überführung wegen eines Geldwäschedeliktes wesentlich erschwert wird.¹

¹ Ausführliche Ausführungen zu Techniken und Typologien, die besonders in Verbindung mit dem Glücksspiel zum Einsatz kommen, entnehmen Sie bitte den „Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz (GwG) - Gemeinsame Hinweise der Obersten Aufsichtsbehörden der Länder im Glücksspielsektor gemäß § 51 Absatz 8 GwG für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG) - Stand: November 2020“, Seiten 10-13, die Sie unter <https://www.berlin.de/geldwaesche/> im „Downloadbereich“ finden.

Aus diesem Grund sind Sie mit einer **Buchmachererlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG)** Verpflichteter nach dem GwG. Es obliegen Ihnen verschiedene Aufgaben, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Ihre Pflichten stützen sich auf **drei Säulen**:



Was dies für Sie im Einzelnen bedeutet, erfahren Sie im Überblick auf den folgenden Seiten dieses Merkblatts.



**BITTE
BEACHTEN SIE:**

Bei einem höheren Geldwäscherisiko sind die Anforderungen an das Risikomanagement höher, bei niedrigerem Risiko geringer.



B. RISIKOMANAGEMENT

Nicht alle Unternehmen brauchen die gleiche Risikovorsorge, um sich vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen. Darum richten sich die gesetzlichen Anforderungen an den jeweiligen Gefahren aus.

Der Gesetzgeber verlangt von den nach dem GwG verpflichteten Personen und Unternehmen ein **Risikomanagement**, das aus zwei Teilen besteht: Eine von Ihnen vorzunehmende Risikoanalyse und hierauf aufbauend individuelle, unternehmens- oder betriebsinterne **Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**.

Grundsätzlich gilt: Nur wenn Sie die Ihnen drohenden Risiken kennen, können Sie Ihr Unternehmen wirksam dagegen schützen.

Die Verantwortung für das Risikomanagement trägt ein Mitglied der Leitungsebene Ihres Unternehmens, das ausdrücklich zu benennen ist. Diese Person muss sowohl die Risikoanalyse als auch Ihre internen Sicherungsmaßnahmen genehmigen.



RISIKOMANAGEMENT

Risikoanalyse



Interne Sicherungsmaßnahmen

→ LEITUNGSAUFGABE

Für **Unternehmensgruppen** gelten besondere Vorschriften, unter anderem muss das Mutterunternehmen die **Risikoanalyse für die gesamte Gruppe**, das heißt für alle gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und -niederlassungen durchführen. **Interne Sicherungsmaßnahmen müssen gruppenweit einheitlich sein**, der Geldwäschebeauftragte muss eine **gruppenweite Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche** erstellen und es muss ein Informationsaustausch innerhalb der Gruppe sichergestellt sein.

Um eine Verletzung der eigenen Aufsichtspflicht im Unternehmen (§ 130 Ordnungswidrigkeitengesetz) zu vermeiden, müssen Sie Ihre Mitarbeiter über die Pflichten unterrichten und deren Einhaltung sicherstellen.

Neben der Zuverlässigkeitsprüfung bei Einstellung der Buchmachergehilfen ist auf die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Meldungen der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu achten.²

² Näheres entnehmen Sie bitte den „Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz (GwG) - Gemeinsame Hinweise der Obersten Aufsichtsbehörden der Länder im Glücksspielsektor gemäß § 51 Absatz 8 GwG für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG) - Stand: November 2020“, Seiten 18 f, die Sie unter <https://www.berlin.de/geldwaesche/> im „Downloadbereich“ finden.



I. Risikoanalyse (§ 5 GwG)

Grundvoraussetzung für eine angemessene Prävention ist, dass sich das Unternehmen zunächst über **sein individuelles Risiko** Klarheit verschafft, indem es eine **sorgfältige, vollständige und zweckmäßige Risikoanalyse erstellt, dokumentiert, regelmäßig prüft und aktualisiert**. Dabei sind insbesondere folgende Risikofaktoren zu berücksichtigen:



In **Anlage 1 des GwG** nennt der Gesetzgeber dazu Anzeichen und Faktoren für ein potenziell **geringeres Risiko**, in **Anlage 2** für ein potenziell **höheres Risiko**.

Die dort genannten Anzeichen müssen Sie bei Ihrer Risikoanalyse und bei den konkreten Sorgfaltspflichten (siehe Kapitel C) beachten. Darüber hinaus wird eine nationale Risikoanalyse weitere Fallkonstellationen enthalten, die Ihnen helfen, Ihr Risiko vor Geschäftsabschlüssen und Transaktionen besser einzuschätzen.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von Ihnen verlangen, dass Sie die Risikoanalyse vorlegen. Sie können bei der Aufsichtsbehörde den Antrag stellen, von der Pflicht befreit zu werden, die Risikoanalyse zu dokumentieren. Bitte beachten Sie, dass einem solchen Antrag nur unter engen Voraussetzungen entsprochen werden kann. Befreit werden können Sie lediglich von der Verpflichtung zur Dokumentation, aber nicht von der Erstellung einer Risikoanalyse an sich.

ZIEL:
Erkannte Risiken steuern und minimieren!

II. Interne Sicherungsmaßnahmen (§§ 6 und 7 GwG)

Abgeleitet aus Ihrer Risikoanalyse müssen Sie – bezogen auf Ihr Geschäft und auf Ihre Kunden – organisatorische Maßnahmen schaffen, um angemessen auf die festgestellten Gefahren reagieren zu können. Die Maßnahmen müssen der jeweiligen Risikosituation entsprechen und diese hinreichend abdecken.



1. Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen

Legen Sie genau fest, **wer** in Ihrem Unternehmen **wann** und **wie** die Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu erfüllen hat. Geben Sie konkrete Handlungsanweisungen!

TIPP: Erstellen Sie ein „Geldwäschehandbuch“. Legen Sie darin fest, wer in welchen Fällen die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten **wie zu erfüllen hat und wie mit außergewöhnlichen/ verdächtigen Sachverhalten und der Meldepflicht im Verdachtsfall umzugehen ist**. Regeln Sie auch, wer die Einhaltung der Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert. Dies kann Sie vor dem Vorwurf des Organisationsverschuldens schützen!



2. Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter

Gemäß § 7 Absatz 1 GwG besteht für **Verpflichtete mit einer Buchmachererlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)** die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Vertreters.³

3. Unterrichtung der Mitarbeiter (Buchmachergehilfen)

Alle Personen, die mit geldwäscherelevanten Geschäftsvorfällen in Kontakt kommen können, müssen neben den Pflichten des Geldwäschegesetzes und sonstigen Vorschriften (unter anderem Datenschutzbestimmungen, siehe § 6 Absatz 2 Nr. 6 GwG) auch die gängigen, für Ihren Sektor einschlägigen Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kennen und über Änderungen laufend informiert werden. Da ausschließlich Buchmachergehilfen Pferdewetten annehmen dürfen, sind diese laufend zu unterrichten.

4. Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter

Mitarbeiter, die mit geldwäscherelevanten Sachverhalten befasst sind, müssen Sie in geeigneter Weise auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen. Hält sich Ihr Personal an das Geldwäschegesetz und Ihre internen Vorschriften? Werden Verdachtsfälle gemeldet? Beteiligt sich Ihr Personal an zweifelhaften Geschäften? Überprüfen Sie dies insbesondere durch Personalkontroll- oder Beurteilungssysteme.

5. Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen („Outsourcing“)

Unter bestimmten, in § 6 Absatz 7 GwG genannten Voraussetzungen ist eine vertragliche Auslagerung auf einen Dritten (Dienstleister) möglich. Der Dritte ist mit Sorgfalt auszuwählen. Die Auslagerung müssen Sie Ihrer Aufsichtsbehörde **vorab anzeigen**. Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen und deren Durchführung bleibt stets bei Ihnen als Verpflichtete.

6. Besonderheit für Verpflichtete mit einer Buchmachererlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)

a) Schaffung eines Datenverarbeitungssystems

Gemäß § 6 Absatz 4 GwG müssen Verpflichtete mit einer Buchmachererlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) über die in § 6 Absatz 2 GwG genannten Maßnahmen (siehe Nrn. 1-7) zusätzlich ein Datenverarbeitungssystem schaffen, pflegen und betreiben, mittels dessen sie in der Lage sind, Geschäftsbeziehungen und einzelne

TIPP:
Dokumentieren Sie, wen Sie wann, wie und mit welchen Inhalten unterrichtet haben.



³ Die ausführliche Beschreibung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten entnehmen Sie bitte den „Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz (GwG) - Gemeinsame Hinweise der Obersten Aufsichtsbehörden der Länder im Glücksspielsektor gemäß § 51 Absatz 8 GwG für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG) - Stand: November 2020“, Seiten 21-25, die Sie unter <https://www.berlin.de/geldwaesche/> im „Downloadbereich“ finden.

Transaktionen im Spielbetrieb zu erkennen, die als ungewöhnlich anzusehen sind. Die Nichtschaffung eines Datenverarbeitungssystems stellt einen Bußgeldtatbestand dar, § 56 Absatz 1 Nr. 4 GwG.

b) Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet, § 16 GwG

Verpflichtete mit einer Buchmachererlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesez (RennwLottG), die von der Erlaubnisbehörde die Genehmigung erhalten haben, das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten im Internet zu betreiben, müssen zusätzlich die besonderen Vorschriften für das Glücksspiel im Internet - § 16 GwG - beachten.

Der Verpflichtete darf einen Spieler gemäß § 16 Abs. 2 GwG erst zum Glücksspiel im Internet zulassen, wenn er zuvor für den Spieler auf dessen Namen ein Spielerkonto eingerichtet hat. Beim Spielerkonto handelt es sich nicht um ein Zahlungskonto im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG), sondern um ein internes kaufmännisches Verrechnungskonto, auf dem Soll- und Habenpositionen ausgewiesen werden. Einen formalen Kontoinhaber gibt es beim Spielerkonto nicht. Dieses Konto dient lediglich der transparenten Dokumentation der Zahlungsströme zwischen Spieler und Veranstalter oder Vermittler.

Des Weiteren sind die Vorschriften zum Aufladen des Spielerkontos (§ 16 Abs. 4 GwG), der Identität von Spieler und Inhaber des Zahlungskontos (§ 16 Abs. 4 GwG), der Kontountervollmachten und Ehegattenkonten (§ 16 Abs. 4 GwG), der Kreditkartenzahlungen (§ 16 Abs. 4 GwG), der Identität von Ein- und Auszahlungskonto (§ 16 Abs. 4 und Abs. 7 GwG), der Kundenkarten (§ 16 Abs. 6 GwG), der Transaktionen des Verpflichteten an den Spieler (§ 16 Abs. 7 GwG), der Informationspflicht über die Kontoeröffnung des Verpflichteten (§ 16 Abs. 5 GwG), der Vorläufige Identifizierung (§ 16 Abs. 8 GwG) und der Vollständige Identifizierung nach (§ 16 Abs. 8 GwG) zu beachten.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen treffen, damit Sie die für Ihr Unternehmen erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen schaffen.



7. Rennvereine mit einer Erlaubnis nach § 1 RennwLottG

Rennvereine, die eine Erlaubnis nach § 1 RennwLottG haben, sind nicht Verpflichtete nach dem GwG, es sei denn, es betrifft ihr Angebot im Internet (Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 GlüStV). Auch hier sind dann die allgemeinen und die besonderen Vorschriften für das Glücksspiel im Internet gemäß § 16 GwG zu beachten (siehe B II 6 b).



„KNOW YOUR CUSTOMER“:
Stellen Sie sicher, dass Sie Ihren Kunden kennen!

C. SORGFALTPFLICHTEN IN BEZUG AUF KUNDEN

Es ist die **zentrale Verpflichtung** nach dem GwG, dass Sie wissen, mit wem Sie Geschäfte machen. Hierfür müssen Sie Ihren Kunden nicht nur identifizieren, sondern auch prüfen, ob die von ihm gemachten Angaben stimmen. Die von Ihnen einzuholenden Unterlagen müssen aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

Im folgenden Abschnitt geht es daher im Wesentlichen um folgende Sorgfaltspflichten:

- (1) die Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. auftretenden Person,
- (2) die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
- (3) die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und diesen ggf. identifizieren
- (4) die Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt und
- (5) die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Der konkrete Umfang dieser Kundensorgfaltspflichten muss dem jeweiligen Geldwäscherisiko in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion entsprechen. Dies kann von der Aufsichtsbehörde geprüft werden.

Sind Sie nicht in der Lage, die Sorgfaltspflichten (1) bis (5) zu erfüllen, dürfen Sie die Geschäftsbeziehung nicht begründen oder fortsetzen bzw. die Transaktion nicht durchführen und bestehende Geschäftsbeziehungen müssen dann beendet werden. Ein Verstoß hiergegen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

I. Identifizierung, § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG

1. Wer ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 1 GwG)



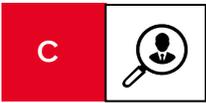
Als Verpflichteter haben Sie **bei allen neuen Kunden** den Vertragspartner, gegebenenfalls für diesen auftretende Personen (zum Beispiel ein Vertreter oder Bote) und wirtschaftlich Berechtigte (siehe unter Abschnitt II.) zu identifizieren. Bei **bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen/ Stammkunden** müssen Sie risikoorientiert, insbesondere wenn sich maßgebliche Umstände beim Kunden ändern, die erforderlichen Angaben prüfen und gegebenenfalls eine Neuidentifizierung vornehmen (§ 10 Absatz 3 und Absatz 3a GwG).

2. Wann ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 1, § 10 Absätze 3 u. 5 GwG)

Bei der terrestrischen Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG) werden die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Abs. 5 S. 1 GwG regelmäßig erst bei Gewinnen oder Einsätzen eines Spielers in Höhe von 2.000 Euro oder mehr ausgelöst. Dabei ist es unerheblich, ob der Schwellenwert bei einer Transaktion erreicht wird oder durch mehrere Vorgänge, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint.

Aus der weiten Definition des Transaktionsbegriffs in § 1 Absatz 5 GwG ergibt sich, dass die Identifizierungspflicht und die anderen allgemeinen Sorgfaltspflichten i.S.v. § 10 Absatz 1 GwG auch dann zu erfüllen sind, wenn mehrere Transaktionen - zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint - einzeln betrachtet den Schwellenwert von 2.000 Euro zwar nicht überschreiten, jedoch in ihrer Gesamtsumme über dem Schwellenwert liegen. Damit soll die Umgehung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten durch eine bewusste künstliche Aufspaltung des festgelegten Höchstbetrages von 2.000 Euro in mehrere Teilbeträge (sog. Smurfing) verhindert werden.

Die Annahme einer solchen Verbindung mehrerer Einzeltransaktionen setzt einen sachlichen und einen zeitlichen Zusammenhang dieser Transaktionen voraus. Ein sachlicher Zusammenhang ist bei einer Gleichwertigkeit der Transaktionen im Hinblick auf den Geschäftsabschluss, den Geschäftsgegenstand oder die Geschäftsabwicklung gegeben (z. B. die Platzierung mehrerer Wetten bei demselben Wettveranstalter).



Ein zeitlicher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn eine Person gleichartige Transaktionen innerhalb eines begrenzten Zeitraumes tätigt. Anhaltspunkte für einen solchen begrenzten Zeitraum im Wettbereich kann das jeweilige Wettprogramm liefern.

Insoweit kann insbesondere ein zeitlicher Zusammenhang bestehen, wenn innerhalb einer sich aus dem Wettprogramm ergebenden zeitlichen Einheit mehrere Wetten in einer Gesamthöhe von 2.000 Euro und mehr platziert werden. So eine Einheit kann z.B. ein Wettkampfspiel, ein Wetttag (Tagesprogramm), ein zusammenhängendes Wettereignis oder auch eine Wettwoche (Wochenprogramm) darstellen. Für die von einem Wettveranstalter vorzunehmende Prüfung, ob eine Verbindung zu bestehen scheint, sind in dessen Prüfung sämtliche bei ihm platzierten Wetten einzubeziehen. Die Wettplatzierungen können nämlich auch bei unterschiedlichen, für ihn tätigen Vermittler abgegeben, bzw. teilweise terrestrisch über Vermittler und teilweise auch direkt bei dem Veranstalter (z.B. über das Internet) abgeschlossen worden sein.

Darauf, ob gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG mit dem Einsatz eine Geschäftsbeziehung begründet wird oder es sich um eine voraussichtlich einmalige Transaktion handelt, kommt es nicht an. § 10 Abs. 5 S. 1 GwG verdrängt als Spezialregelung den § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG.

3. Wie ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 4, § 12 Absätze 1 und 2 und § 8 Absatz 2 GwG)

Achten Sie darauf, dass Ihnen vorgelegte Dokumente tatsächlich der zu identifizierenden Person zuzuordnen sind; bei natürlichen Personen: **Lichtbildausweis gemäß Pass-/ Personal- ausweisrecht** (z.B. Personalausweis, Reisepass; nicht z.B. Führerschein)! Die Identifizierung muss grundsätzlich anhand eines **gültigen Originaldokumentes** erfolgen.

IDENTIFIZIEREN:
Daten erfassen,
prüfen, doku-
mentieren und
aufbewahren!

FOLGENDE DATEN MÜSSEN SIE ERHEBEN (§ 11 ABSATZ 4, § 8 ABSATZ 2 GWG):

Natürliche Person:

- Vorname und Nachname
- Geburtsort und -datum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift
- Art des Ausweises
- Ausweisnummer
- ausstellende Behörde

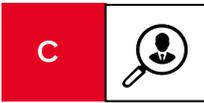
Sie haben nicht nur die Pflicht, sondern gegenüber den Kunden das Recht, **vollständige Kopien der Dokumente und Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digital zu erfassen.**

Kunden oder Vertragspartner müssen bei ihrer Identifizierung mitwirken und die nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie Änderungen anzeigen (§ 11 Absatz 6 GwG).

Liegen Ihnen Tatsachen vor, die den Verdacht begründen, dass Ihr Vertragspartner gegen seine Pflicht aus § 11 Absatz 6 Satz 3 GwG verstößt, den wirtschaftlich Berechtigten zu offenbaren, löst dies die **Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung** aus (Kapitel G).

4. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)

Die Geschäftsbeziehung einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen ist kontinuierlich zu überwachen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Transaktionen mit den beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über den Vertragspartner, ggf. den wirtschaftlich Berechtigten und, soweit erforderlich, über die Herkunft der Vermögenswerte übereinstimmen.

**KUNDEN MÜSSEN BEI IHRER IDENTIFIZIERUNG NACH DEM GWG MITWIRKEN!**

Verweigert der identifizierte Kunde lediglich das Kopieren bzw. die optisch digitalisierte Erfassung des Ausweises, führt alleine diese Tatsache nicht zur Beendigungspflicht des § 10 Absatz 9 GwG, da die Kopierpflicht zu den Aufzeichnungspflichten des § 8 GwG und nicht zu den Sorgfaltspflichten zählt. Es empfiehlt sich aber, auch diesen Sachverhalt zu dokumentieren.



II. Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 und § 11 Absatz 5 GwG)

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Von wirtschaftlich Berechtigten müssen Sie zumindest den Namen erheben. Das GwG verfolgt einen risikoorientierten Ansatz. Sollten Sie im Einzelfall feststellen, dass ein erhöhtes Risiko besteht, müssen Sie darüber hinaus weitere Identifizierungsmerkmale erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift dürfen Sie jedoch unabhängig vom festgestellten Risiko erfassen.

1. Identifizierung von Tipp- und Spielergemeinschaften

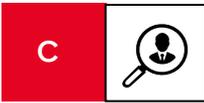
Unter den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten fallen auch die Teilnehmer einer Tipp- oder Spielergemeinschaft. Diese sind wirtschaftlich Berechtigte, da sie die Teilnahme am Spiel zumindest mitveranlassen und diese unmittelbar zu ihren Gunsten geht. Eine Befreiung von der Einzelerfassung sämtlicher Mitglieder der Tipp- oder Spielergemeinschaft ist nicht angezeigt; denn aus der Situation der Spielergemeinschaften ergibt sich kein Sonderumstand, der ein geringeres Risiko als im Falle eines Einzelspielers begründen würde, da es sich lediglich um eine Vielzahl von Spielern handelt, die ihre Einsätze poolen und im Wege der Innenabrede eine Aufteilung potentieller Gewinne vereinbaren. Der Gesamteinsatz dürfte regelmäßig höher sein als der von Individualspielern. Würde man hier von einer Identifizierung der übrigen Mitglieder der Gemeinschaft absehen, würde dies zu einer ungerechtfertigten Intransparenz bei der Spieleridentifizierung führen.

Zwar bedeutet die Identifizierung von ganzen Spielergemeinschaften einen erheblichen administrativen Aufwand. Spielergemeinschaften sind jedoch regelmäßig auf Dauer angelegt und weisen die gleiche personelle Zusammensetzung auf, so dass es sich hier um einen einmaligen Erfassungsaufwand handelt, zumal die Spielerdaten auch dauerhaft im System gespeichert bleiben. Später müssen dann nur einzelne Personenänderungen nachgetragen werden.

2. Transparenzregister

Das Transparenzregister enthält Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und ist erforderlich, um möglichst genaue Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten zu erhalten. Damit das effektiv funktioniert, müssen Unternehmen in möglichst vielen Ländern dazu verpflichtet sein, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen. In Deutschland wird das Transparenzregister beim Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt und kann unter www.transparenzregister.de abgerufen werden.

Mitteilungspflichtig für deren wirtschaftlich Berechtigte sind juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts, trustähnliche Rechtsgestaltungen sowie deren Verwalter, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben sowie



Gesellschaften/ Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die in Deutschland Immobilien erwerben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 GwG). Diese müssen Daten an das Transparenzregister liefern.

Das deutsche Transparenzregister nutzt und ergänzt die bereits vorhandenen Informationen anderer Register, bspw. des Handelsregisters. Daher verweist das Transparenzregister auf in anderen Registern vorhandene Informationen. Es ist kein Vollregister, sondern erfüllt eher eine Portalfunktion, um Informationen zu verknüpfen.

Sie als Verpflichteter können das Transparenzregister bei Ihren Feststellungen zum wirtschaftlich Berechtigten Ihrer Geschäftspartner nutzen. Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer inländischen juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 11 Absatz 5 Satz 2 GwG) müssen Sie von Ihrem Geschäftspartner die Vorlage eines Nachweises über die Registrierung im Transparenzregister verlangen oder einen Transparenzregisterauszug einholen. Abweichend davon ist es ausreichend, den Namen des wirtschaftlich Berechtigten aufzuzeichnen (ohne Registrierungsnachweis im Transparenzregister oder ohne Auszug aus dem Transparenzregister), wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen gemäß § 20 Absatz 2 GwG ergeben (z. B. Eintragungen im Handelsregister).

Unstimmigkeiten zwischen von Ihnen erlangten Erkenntnissen zum wirtschaftlich Berechtigten und den Eintragungen im Transparenzregister müssen unverzüglich an die registerführende Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH) gemeldet werden (§ 23 a GwG).

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist abgestuft geregelt. Die meisten Daten sind jedoch seit Januar 2020 für jedermann zugänglich.

TIPP:

Viele Aufsichtsbehörden stellen Dokumentationsbögen zur Verfügung. Diese leiten Sie durch alle wichtigen Identifizierungsschritte.



III. Politisch exponierte Personen („PeP“)

Zum Personenkreis der sogenannten "politisch-exponierten Personen" (kurz: PeP) gehören Personen, die ein hochrangiges öffentliches Amt **im In- oder Ausland** ausüben (§ 1 Absatz 12 GwG) oder in den vergangenen zwölf Monaten ausgeübt haben (§ 15 Absatz 4 Satz 3 GwG). Dies sind insbesondere die Staats- und Regierungschefs, aber auch Bundesminister und Minister der Länder, soweit diese Bundesratsmitglieder sind, außerdem Parlamentsabgeordnete auf Bundesebene. Eine Aufzählung von PeP finden Sie im GwG (§ 1 Absatz 12 GwG).

Das Geldwäschegesetz verlangt, dass Sie immer und unabhängig vom Vorliegen eines erhöhten Risikos mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren prüfen und feststellen, ob es sich bei Ihrem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PeP, ein Familienmitglied einer PeP oder um eine bekanntermaßen einer PeP nahestehenden Person handelt.

Erst nach Abklärung des PeP-Status können Sie entscheiden, ob ein erhöhtes Risiko vorliegt und Sie in Bezug auf den Kunden und die Geschäftsbeziehung/Transaktion verstärkte Sorgfaltspflichten beachten müssen.

Im Regelfall genügt es, Ihren Vertragspartner beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten hiernach zu fragen. Die ergänzende Nutzung einer „PeP-Datenbank“ kann aber risikoangemessen sein, wenn Sie regelmäßig mit PeP-Kunden rechnen oder zu tun haben. Gleichzeitig sind die Angaben über den PeP-Status zu dokumentieren.



D. VEREINFACHTE SORGFALTSPFLICHTEN (§ 14 GwG)

Verpflichtete müssen nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit unter Berücksichtigung der insbesondere in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu den §§ 5, 10, 14 und 15 GwG im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen oder Produkte nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Eine Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten auf Buchmacher ist nicht möglich, da Glücksspielbereiche mit geringem Geldwäscherisiko bereits explizit vom Kreis der Verpflichteten in § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG ausgenommen sind.



E. VERSTÄRKTE SORGFALTPFLICHTEN (§ 15 GwG)



Hohes Risiko
(Einzelfall)



PeP
(politisch expo-
nierte Person)



Kunde aus
**Staat mit hohem
Risiko**



**Auffällige
Transaktion**

VERSTÄRKTE SORGFALTPFLICHTEN

Verpflichtete müssen unter bestimmten Voraussetzungen **zusätzlich** zu den in Kapitel C beschriebenen allgemeinen Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllen (§ 15 Absätze 4 bis 7 GwG). Dies betrifft folgende Konstellationen:

- (1) Stellen Sie im Rahmen Ihrer **Risikoanalyse** oder im **Einzelfall** fest, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann oder



- (2) Ihr Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte **ein PeP⁴**, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen einer PeP nahestehende Person ist oder
- (3) Ihr Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte in einem **Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist**,

bedarf es der

- Zustimmung eines Mitgliedes der Führungsebene zur Begründung oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung;
- Herkunftsbestimmung der Vermögenswerte mit angemessenen Maßnahmen (es genügt risikoorientiert auch die Selbstauskunft des Kunden);
- Verstärkten, kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Im Fall von Nummer 3 sind noch umfänglichere verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, vgl. § 15 Absatz 5 GwG (und ggf. § 15 Absatz 5a GwG).

Verstärkter Sorgfaltspflichten bedarf es nicht für Zweigstellen von in der EU niedergelassenen verpflichteten Unternehmen und für Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko (Hinweise zu Drittstaaten finden Sie auf den Internetseiten der Aufsichtsbehörden) haben, sich aber uneingeschränkt an die gruppenweiten Strategien und Verfahren halten (§ 15 Absatz 3 Nr. 2, 2. Halbsatz GwG).

BITTE BEACHTEN SIE:

Die genannten verstärkten Sorgfaltspflichten sind auch dann durchzuführen, wenn der Sitz des Vertragspartners im Europäischen Wirtschaftsraum ist, aber Ihre Risikoanalyse ein höheres Risiko ergibt.



- (4) Die Transaktion ist **besonders komplex** oder groß, läuft **ungewöhnlich** ab oder erfolgt **ohne offensichtlich wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck**:
 - Untersuchung der Transaktion hinsichtlich Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken und hinsichtlich der Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung,
 - verstärkte kontinuierliche Überwachung der dieser Transaktion zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung, sofern eine vorhanden ist.

Können Sie die verstärkten Sorgfaltspflichten nicht durchführen, dürfen Sie die Geschäftsbeziehung nicht begründen und/oder die Transaktion nicht durchführen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Das Bundesfinanzministerium kann neue Fallgruppen schaffen und die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten anordnen und Verstöße gegen die Anordnung mit einer Geldbuße ahnden.



⁴ Hat die PeP ihr öffentliches Amt aufgegeben, sind die verstärkten Sorgfaltspflichten noch mindestens weitere 12 Monate danach zu beachten (§ 15 Absatz 4 Satz 3 GwG).



F. AUFZEICHNUNG UND AUFBEWAHRUNG (§ 8 GwG)

Die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen, zum Beispiel zum Vertragspartner, aber auch über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen - insbesondere Transaktionsbelege - sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Darüber hinaus sind insbesondere auch zu dokumentieren:

- die Informationen über die Durchführung und Ergebnisse von Risikobewertungen und über die Angemessenheit der daraufhin ergriffenen Maßnahmen,
- die Untersuchungsergebnisse über außergewöhnliche Transaktionen und Erwägungs- und Entscheidungsgründe im Hinblick auf Sachverhalte, die eine Verdachtsmeldepflicht auslösen könnten und die
- getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten.

Die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die pflichtauslösende Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist. Die Frist kann auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, soweit andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

**DOKU-
MENTATION:**
Alle relevanten
Informationen
aufzeichnen und
aufbewahren!



G. VERDACHTSFÄLLE UND MELDEPFLICHTEN (§§ 43 ff. GwG)

I. Meldepflicht (§ 43 Absatz 1 GwG)



Kriminelle Herkunft der Vermögenswerte



Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung



Vertragspartner legt wirtschaftlich Berechtigten nicht offen

VERDACHTSMELDUNG

Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte eine illegale Herkunft haben (es sich also um „schmutziges Geld“ handelt) oder stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder at der Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht offengelegt, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, so **sind Sie verpflichtet**, diesen

**WICHTIG:**

Die Meldepflicht gilt dabei unabhängig von der Höhe des Geschäfts (bei Buchmachern also auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 2.000 Euro) und der Zahlungsart (bar oder unbar).



Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Intelligence Unit“ (FIU) zu melden.

II. Form der Meldung (§ 45 Absatz 1 GwG)

Die Verdachtsmeldung an die FIU hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Nur ausnahmsweise ist eine Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Diese und andere abweichende Regelungen finden Sie in unserem ergänzenden **Merkblatt zum Meldeverfahren für Verdachtsmeldungen** nach dem GwG oder unter www.fiu.bund.de.

III. Konsequenzen einer Meldung (§§ 46, 47 Absatz 1 GwG)

Nach Abgabe einer Verdachtsmeldung darf das zugrunde liegende Geschäft nicht durchgeführt werden, es sei denn, ein derartiger Aufschub des Geschäfts würde die Aufklärung einer Straftat behindern. Erst nach Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft oder nach Ablauf des dritten Werktags nach Abgabe der Verdachtsmeldung, wenn die FIU oder die Staatsanwaltschaft die Durchführung nicht untersagt haben, darf das Geschäft durchgeführt werden.

Sie dürfen Ihren Vertragspartner und sonstige Dritte nicht darüber informieren, dass Sie eine Verdachtsmeldung abgegeben haben oder abgeben werden.

IV. Kontaktaufnahme mit der FIU

Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen und die direkten Kontaktmöglichkeiten zur Generalzolldirektion (FIU) finden Sie unter www.fiu.bund.de und <https://goaml.fiu.bund.de>. Bitte beachten Sie, dass Sie sich als Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 GwG unabhängig von einer Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) elektronisch registrieren müssen (§ 45 Absatz 1 Satz 2 GwG). Diese Verpflichtung trifft Sie spätestens ab dem 01.01.2024 (vgl. die Übergangsvorschrift in § 59 Absatz 6 GwG).

WEITERE INFORMATIONEN

Weiteres Informationsmaterial wie

- das Merkblatt Risikomanagement,
- Kurzübersichten zum Risikomanagement für Verpflichtete und
- Dokumentationsbögen zur Aufzeichnung der Identifikation und
- Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG)
- Gemeinsame Hinweise der Obersten Aufsichtsbehörden der Länder im Glücksspielsektor gemäß §51 Absatz 8 GwG für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG) – Stand: November 2020



sowie vieles mehr finden Sie in unserem **Downloadbereich**:

Mehr erfahren



www.berlin.de/geldwaesche/

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602)

Senatsverwaltung
für Wirtschaft, Energie
und Betriebe

BERLIN



Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Tel. (030) 90 13-0
geldwaesche@senweb.berlin.de

Layout: CONVIS Consult & Marketing GmbH
Bildnachweise: Titelseite: Phongphan Supphakank/Adobe Stock, Seite 3: uschi dreiucker/pixelio, Seite 4: pixabay, Seite 6: WrightStudio/AdobeStock, Seite 11, Seite 16, Seite 21: Murrstock/AdobeStock, Seite 17: natali_mis/AdobeStock, Seite 19: simon kolton/AdobeStock, Seite 20: Murrstock/AdobeStock

© Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe
Stand 07/2021